XXIII.

Ueber die Gewährleistung bei Viehveräußerungen.

Von Herrn Dr. F. Roloff,
außerord. Professor der Thierheilkunde an der Universität zu Halle.

Die den Handel mit Hausthieren betreffenden Bestimmungen der verschiedenen deutschen Gesetzgebungen haben in neuerer Zeit häufig zu Klagen Veranlassung gegeben, indem die Processe über Viehverkäufe nicht nur häufiger und langwieriger geworden sind als früher, sondern oft auch einen Ausgang nehmen, welcher der auf den Wortlaut der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und auf eine gehörige sachverständige Untersuchung des Klageobjectes gegründeten Erwartung nicht entspricht. Landwirthschaftliche und thierärztliche Vereine haben deshalb wiederholt Abänderungen der Währschaftsgesetze, namentlich der im preußischen Landrechte enthaltenen speciellen Bestimmungen, in Vorschlag gebracht, und hat in Folge dessen der preußische Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vor Kurzem die landwirthschaftlichen Centralvereine aufgefordert, sich gutachtlich darüber zu äußern, ob und in wie weit sich ein Bedürfniß zur Abänderung der bestehenden Vorschriften über die Gewährleistung beim Viehhandel, namentlich der für die Vermuthung der früheren Krankheitsentstehung bestimmten Fristen geltend gemacht habe.

Die Frage, ob sich das Bedürfniß nach einer Abänderung der speciellen Währschaftsgesetze fühlbar gemacht habe, wird, wie nach den bisherigen Verhandlungen in den Vereinen und nach den bekannt gewordenen Aeußerungen thierärztlicher Autoritäten zu vermuthen steht, höchst wahrscheinlich fast einstimmig bejaht werden. Schon allein die Verschiedenheit der in den einzelnen Provinzen Preußens, sowie der übrigen deutschen Staaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, wodurch der Handelsverkehr nicht unerheblich erschwert wird, dürfte den

hinreichenden Grund für die Bejahung der Frage bilden. Dazu kommt noch, daß durch die Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches die Rechtsstreitigkeiten über Viehverkäufe noch verwickelter geworden sind, weil der Art. 326, welcher von der Verjährung der Klagen und Einreden gegen den Verkäufer wegen Mängel der Waare handelt, in Abs. 4 verordnet, daß an den besonderen Gesetzen und Handelsgebräuchen, durch welche für einzelne Arten von Gegenständen eine kürzere Frist bestimmt ist, durch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches nichts geändert werden soll. Besonders aus diesem Grunde erscheint es höchst wünschenswerth, die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Handels mit Hausthieren in allen Staaten, in denen das A. D. Handelsgesetzbuch gilt, in Uebereinstimmung zu bringen.

Vorzugsweise ist vom thierärztlichen Standpunkte eine Aenderung der in den Staaten des norddeutschen Bundes bestehenden speciellen Währschaftsgesetze zu wünschen. Diese Gesetze gründeten sich auf die Ansicht über die Natur und die Entwickelung der betreffenden Krankheiten, welche zur Zeit ihrer Publication unter den Sachverständigen Gültigkeit hatte. Die technischen Gutachten fielen früher in den concreten Fällen in der Regel so aus, daß der eine oder der andere Paragraph des Gesetzes ohne Weiteres angewendet und die Sache kurz entschieden werden konnte. Es brauchte nur das Vorhandensein des einen oder des anderen Hauptmangels constatirt zu werden, und das war in der Regel sehr leicht und einfach, weil es sich nur um die Wahrnehmung weniger augenfälliger Erscheinungen an dem betreffenden Thiere handelte und irgend welche schwierige Unterscheidungen von Krankheitszuständen nicht verlangt wurden. Das Rechtsverfahren in solchen Processen war, so lange dessen Grundlage, die Pathologie, unangetastet blieb, kurz und namentlich außerordentlich bequem.

Seit der damaligen Zeit haben jedoch die auf die in den verschiedenen Gesetzen namhaft gemachten Krankheiten bezüglichen Grundsätze der Thierheilkunde eine wesentliche Aenderung erfahren, und zwar sowohl in Betreff der Natur der Krankheiten, als auch in Betreff der Entwickelungsdauer derselben.

Eine solche Aenderung der Grundsätze in der Thierheilkunde mußte nothwendig eintreten, als dieselbe sich überhaupt zu einer Wissenschaft entwickelte. Denn der Begriff „Krankheit" ist durchaus nicht feststehend, sondern in hohem Maße schwankend und von dem veränderlichen Standpunkte der Wissenschaft abhängig. Mit „Krankheit" wird eine Reihe von Symptomen bezeichnet, die willkürlich aus den Aeußerungen des kranken Lebens zusammengesetzt ist, und selbstverständlich muß die Symptomen-Reihe, welche eine gewisse krankhafte Veränderung in dem thierischen Organismus charakterisiren soll, immer anders zusammengesetzt werden, je mehr es mit Hülfe verbesserter und neuer Untersuchungs-Mittel und erweiterter Kenntnisse gelingt, immer mehr Erscheinungen am kranken Organismus, welche vordem der Wahrnehmung überhaupt entgingen, in den Kreis der Beobachtung zu ziehen und die einzelnen Symptome auf ihren inneren Grund zurückzuführen und damit ihrem Werthe nach zu deuten. Es stellt sich nicht selten im Laufe der Zeit heraus, daß gewisse Aeußerungen des kranken Lebens, welche für das Resultat bestimmter materieller Veränderungen im Organismus gehalten wurden und demgemäß für charakteristische Erscheinungen galten, eine solche Bedeutung nicht haben, sondern bei ganz verschiedenartigen krankhaften Veränderungen vorkommen können. Wie einzelne Symptome, so können auch Symptomengruppen mit der Zeit eine andere Beurtheilung erfahren, und zwar um so eher, je kleiner die Gruppen sind. Manche von den in den verschiedenen Gesetzen namhaft gemachten Gewährskrankheiten, und zwar besonders diejenigen, welche am häufigsten zu Processen Veranlassung geben, sind aber so kurze Symptomen-Reihen, daß sie nach den gegenwärtigen wissenschaftlichen Begriffen nicht einmal mehr als Krankheiten aufgefaßt werden können, sondern nur summarische Bezeichnungen für verschiedenartige Krankheitszustände darstellen, in welche vermittelst der erweiterten Kenntnisse im Laufe der Zeit das allgemeine Krankheitsbild aufgelöst wurde. Sie zeichnen das kranke Leben in so groben Umrissen, daß sie kaum den Sitz, geschweige denn die Natur und die Entstehungsweise der in dem Organismus vorhandenen krankhaften Veränderung

angeben, so daß für die sachverständigen Beurtheilungen in den einzelnen Fällen keine bestimmte wissenschaftliche Basis vorhanden ist. In Folge dessen hat die Willkür des Sachverständigen, sowie der Zufall bei dem Rechtsverfahren einen großen Spielraum.

So werden z. B. im Sinne der Währschaftsgesetze alle fieberlosen chronischen Störungen in den Gehirnfunctionen bei Pferden mit Dummkoller, alle fieberlosen chronischen Athmungsbeschwerden mit Dämpfigkeit bezeichnet, gleichviel von welcher inneren krankhaften Veränderung die äußeren Erscheinungen verursacht werden. Athmungsbeschwerden können nun aber erfahrungsmäßig bei den verschiedenartigsten krankhaften Veränderungen im Körper der Pferde, nämlich bei Krankheiten der Luftröhre, bei Lungenkrankheiten, bei Krankheiten des Herzens, des Zwerchfells, der Leber, der Milz u. s. w. sich finden, und ist demnach der Ausdruck Dämpfigkeit weiter nichts, als eine summarische Bezeichnung der verschiedenartigsten Kranheitszustände und auch ein so weiter Begriff, daß in jedem Falle schon die Frage, ob denn überhaupt Athembeschwerden bei dem Pferde qu. vorhanden sind, zu unlösbaren Widersprüchen Veranlassung geben kann. Denn in dem Athmen kommen auch erhebliche physiologische Schwankungen vor.

Ganz ähnlich verhält es sich mit der Bezeichnung Dummkoller; denn Störungen der Gehirnfunctionen können als Symptom auch bei den verschiedenartigsten inneren Krankheitszuständen vorkommen.

Eine Einschränkung und genauere Präcisirung wurde den Begriffen Dummkoller und Dämpfigkeit durch die Bestimmung zu geben versucht, daß die Störungen in den Gehirnfunctionen, bezw. die Athembeschwerden, fieberlos und chronisch sein müssen. Es gründete sich diese Bestimmung auf die Erfahrung, daß Störungen in den Gehirnfunctionen und im Athmen nicht selten in Begleitung und in Folge von fieberhaften Krankheiten erscheinen und mit diesen wieder verschwinden. Demgemäß schließt das Vorhandensein einer fieberhaften Krankheit die Constatirung des Dummkollers oder der Dämpfigkeit bei einem Pferde aus, gleichviel, ob dieselbe nach wissen-

schaftlichen Gründen auf die Gehirnfunctionen oder auf das Athmen einen Einfluß von Bedeutung ausübt oder nicht. Der Ausdruck „fieberlose Störungen" enthält demnach in Wirklichkeit keine genaue Bezeichnung der im Gesetze gemeinten Krankheiten, sondern vielmehr nur eine Beschränkung in der Anwendung der gesetzlichen Bestimmung. Es wird ganz allgemein eine Reihe von Fällen bezeichnet, in denen die nähere sachverständige Untersuchung des Objectes und die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens von vornherein geradezu ausgeschlossen ist, weil leicht ein Irrthum in der Sache entstehen kann.

Ebensowenig Bestimmendes enthält die Bezeichnung „chronische Störungen". Chronisch und fieberlos wurde früher, zur Zeit der Edirung der betreffenden Gesetze, für gleichbedeutend gehalten, indem die Annahme galt, daß fieberhafte Krankheiten in der Regel vorübergehend, fieberlose aber dauernd (chronisch) seien. Im Laufe der Zeit hat sich jedoch bestimmt herausgestellt, daß jene Annahme nicht richtig ist. Es kommen erfahrungsmäßig fieberlose Krankheitszustände vor, welche Störungen in den Gehirnfunctionen oder im Athmen verursachen, und nicht chronisch, sondern vorübergehend sind, während andere Störungen, die wenigstens zeitweise mit Fiebererscheinungen vergesellschaftet sind, chronisch verlaufen.

Außer dem Dummkoller und der Dämpfigkeit geben die sogenannte Mondblindheit und die Stätigkeit bei Pferden am häufigsten Veranlassung zu Processen auf Grund der speciellen Währschaftsgesetze.

Mit Mondblindheit bezeichnet man bei Pferden eine, angeblich eigenthümliche, innere Augenentzündung, welche die Tendenz haben soll, in verschiedenen Zeiträumen das betroffene Auge immer von Neuem zu befallen, bis dasselbe erblindet ist. Von den meisten Thierärzten wird angenommen, daß die Entzündung aus inneren Ursachen, welche sich nur allmählich entwickeln, entstehe und sich wesentlich von denjenigen inneren Augenentzündungen unterscheide, welche durch äußere schädliche Einflüsse schnell hervorgerufen werden. Diese Ansicht über das Wesen und die Entwickelung der Mondblindheit ist jedoch durch wissenschaftliche Gründe nicht zu begründen; es ist im Gegen-

theil wissenschaftlich zu erweisen, daß die sogenannte Mondblindheit keine specifische Entzündung ist, und die Erfahrung hat auch wiederholt bestätigt, daß innere Augenentzündungen mit allen Eigenschaften, welche angeblich die Mondblindheit charakterisiren, durch äußere Veranlassungen, und zwar sehr schnell, sogar plötzlich, hervorgerufen werden können. Jedwede innere Augenentzündung, welche nicht vollständig geheilt wird, sondern krankhafte Veränderungen im Auge zurückläßt, kehrt leicht wieder, weil die krankhaften Veränderungen, wie leicht zu erweisen ist, dem Auge eine große Disposition zu entzündlichen Erkrankungen verleihen, bis in Folge wiederholter Anfälle vollständige Erblindung eingetreten ist. Demnach ist die Gewährleistung für Mondblindheit eine Gewährleistung für alle inneren Augenentzündungen, welche zufällig innerhalb der Gewährsfrist entstehen oder durch Anwendung von Reizmitteln absichtlich herbeigeführt und nicht vollständig wieder geheilt werden.

Mit Stätigkeit bezeichnet man bei Pferden eine Widersetzlichkeit in den gewöhnlichen und gewohnten Dienstleistungen ohne besondere Veranlassung bei einer ordnungsmäßigen Behandlung, die sich entweder bei jedesmaligem Gebrauche oder nur zuweilen und bei einzelnen Dienstleistungen äußert. Die Ansichten der Thierärzte über das Wesen der Stätigkeit gehen weit auseinander. Manche halten sie für eine Krankheit, andere für eine Untugend. Demzufolge bestehen auch große Differenzen in den Ansichten über die Form des Uebels, d. h. über die Symptomen-Reihe, welche mit Stätigkeit zu bezeichnen ist. Diejenigen Thierärzte, welche die Stätigkeit für eine Krankheit halten, behaupten, daß sie sich in einer bestimmten Form, und zwar als ein passiver Widerstand, äußern müsse, während die anderen Thierärzte der Ansicht sind, daß jede Widersetzlichkeit im gewohnten Dienste und ohne äußere Veranlassung, wie sie sich auch äußern möge, gleichviel ob der Widerstand activ oder passiv sei, für Stätigkeit im gesetzlichen Sinne gehalten werden müsse. In Folge dessen kommt es nicht selten vor, daß ein Pferd von gewissen Sachverständigen für stätig, von anderen aber deßhalb für nicht stätig gehalten wird, weil es activen

Widerstand leistet und sich selbst, sowie den Führer und das Geschirr, in Gefahr bringt. Ein solcher Zwiespalt in den Ansichten der Sachverständigen muß nothwendig das etwa eingeleitete Rechtsverfahren in die Länge ziehen und höchst unsicher machen; denn im Gesetze findet sich eine Definition des Begriffs Stätigkeit nicht vor. Die Entscheidung der Grundfrage, ob das Pferd qu. an dem behaupteten Mangel leide oder nicht, ist von der individuellen Ansicht der zugezogenen Sachverständigen, und das richterliche Urtheil von dem Zufalle abhängig, ob eine Majorität oder Autorität unter den Sachverständigen sich für die eine oder die andere Ansicht entscheidet. Dem zufolge fallen die Entscheidungen in den verschiedenen Instanzen oder an verschiedenen Orten nicht selten ganz entgegengesetzt aus. Die Unsicherheit in dem Rechtsverfahren wird noch dadurch vergrößert, daß die Stätigkeit bei manchen Pferden im Laufe der Zeit einem Wechsel in der Form unterliegt, indem der anfangs passive Widerstand bei späteren Anfällen in einen activen übergeht, oder umgekehrt. In solchen Fällen werden Sachverständige, welche den anfangs passiven Widerstand constatirten und für wahre Stätigkeit ausgaben, in die üble Lage gebracht, späterhin sich selbst zu desavouiren. Käufer sowohl wie Verkäufer können durch die Unsicherheit in den thierärztlichen Grundsätzen aber erfahrungsmäßig arg geschädigt werden.

Manche von den Symptomengruppen, welche Gewährskrankheiten darstellen, finden sich häufig auch bei acuten, vorübergehenden Krankheitszuständen. Congestionen nach dem Kopfe bei Krankheiten in der Brust oder im Hinterleibe können die Erscheinungen des Dummkollers hervorrufen; Lungenentzündungen und andere innerliche Krankheiten, selbst äußere schmerzhafte Krankheitszustände, können Athembeschwerden verursachen. Wenn derartige vorübergehende Krankheitszustände von Fieber begleitet sind, so können sie, wie bereits angeführt ist, nicht wohl mit Gewährsmängeln verwechselt werden. Die Verwechselung kann aber leicht geschehen, wenn keine Fiebererscheinungen vorhanden sind, wie es bei vorübergehenden Krankheiten, welche auffallende Functionsstörungen wichtiger Organe verursachen, häufig sowohl im ersten Stadio, als auch im Stadio

der Abnahme der Fall ist. Diese Erfahrung hat dahin geführt, daß gegenwärtig bei der Constatirung der Gewährskrankheiten vorzugsweise auf den Verlauf Rücksicht genommen werden muß. Die betreffenden Krankheitserscheinungen müssen dauernd bestehen, wenn sie als Gewährsmangel gelten sollen, da ein solcher ja die Brauchbarkeit eines Thieres entweder gänzlich aufheben oder doch dessen Werth bedeutend vermindern muß. Es muß nun aber höchst schwierig und unsicher erscheinen, den chronischen Verlauf vorhandener Störungen der Gesundheit, wenn deren Natur, d. h. der innere Grund, nicht berücksichtigt wird, von vornherein innerhalb einer kurzen Zeit feststellen zu wollen. Es ist ein Widerspruch, wenn behauptet wird, gewisse Gewährskrankheiten seien nur in Berücksichtigung ihres Verlaufs bestimmbar, und umgekehrt könne aus den Symptomen wieder ein Rückschluß auf den Verlauf, resp. auf die Entwicklungsdauer, gemacht werden. Der behauptete Gewährsmangel soll aber innerhalb der betreffenden Gewährsfrist constatirt werden, und so kann es denn vorkommen und kommt es auch nicht selten vor, daß im Laufe des Processes die anfangs vorhanden gewesenen Krankheitserscheinungen wieder verschwinden, und bei einer etwaigen Schlußuntersuchung von dem behaupteten Mangel keine Spur mehr vorgefunden wird. In solchen Fällen wird dann angenommen, das betreffende Thier sei mit dem Mangel nie behaftet gewesen. Derartige Fatalitäten fallen selbstverständig weniger den Sachverständigen, welche das Vorhandensein des betreffenden Mangels attestirten, als vielmehr den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Last. Auch der redliche Käufer verläßt sich nicht selten auf die gesetzliche Bestimmung, daß die Feststellung der Krankheit innerhalb der bezüglichen Frist geschehen muß, und wartet, bevor er einen Sachverständigen zuzieht, erst das Ende der Frist ab, damit die von ihm an dem gekauften Thiere beobachtete Krankheit womöglich noch deutlicher sich entwickele und um so sicherer constatirt werde. Dem Sachverständigen wird aber dadurch die Möglichkeit entzogen, aus der Beobachtung des Entwicklungsganges der Krankheit ein sicheres Urtheil über deren Natur und weiteren Verlauf zu gewinnen.

Die große Schwierigkeit, aus einer kurzen, wenige Tage

langen Beobachtung der Gewährsmängel ein Urtheil über dieselben zu gewinnen, und die Unzuverlässigkeit derartiger Urtheile ist durch die Erfahrung in dem Maße dargethan, daß dieselben von den technischen Behörden bei Abgabe von Obergutachten immer mit großem Bedenken betrachtet werden. Es wird damit die große Unsicherheit in der Grundlage des Rechtsverfahrens, der nöthigen Feststellung des Thatbestandes in concreten Fällen, in praxi offen anerkannt und zugestanden, daß der Natur der Sache nach aus den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sehr leicht Ungerechtigkeiten entstehen können, und daß die Wissenschaft in concreto die gesetzlichen Bestimmungen nicht zu stützen vermag, welche auf wissenschaftlichen Grundsätzen beruhen und deßhalb allgemein zutreffend sein sollen. Es ist auch ganz natürlich, daß concrete Fälle nach vagen allgemeinen Begriffen nicht beurtheilt werden können. Sollten aber die Begriffe gehörig festgestellt werden, so würden dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft gemäß die in den verschiedenen Gesetzen namhaft gemachten wichtigsten weil am häufigsten vorkommenden Gewährsmängel in eine große Reihe von Krankheiten aufgelöst werden müssen. Es würde dann z. B. nicht mehr von Dämpfigkeit die Rede sein können, sondern es wäre eine ganze Reihe von Krankheitszuständen zu verzeichnen, die, so verschieden sie auch sind, jetzt in gerichtlichen Fällen jener Bezeichnung subsumirt werden. Dadurch würden aber die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen überhaupt überflüssig gemacht werden, indem dieselben, wie noch gezeigt werden soll, nur so lange und insofern möglich sind, als es sich um mangelhafte thierärztliche Begriffe oder um ungenügende Kenntnisse von der Entwickelungsdauer der betreffenden Krankheitszustände handelt. Die gesetzlichen Bestimmungen sollten eben summarische Entscheidungen in allen den Fällen sein, die der Sachverständige früher nicht beurtheilen konnte.

Alle Thierärzte, welche sich eingehend mit der Untersuchung der in den verschiedenen Gesetzen namhaft gemachten Gewährsmängel beschäftigt haben, stimmen darin überein, daß die betreffenden Gewährsfristen, wenigstens die in den älteren Gesetzen angegebenen, gegenwärtig nicht mehr für passend erachtet

werden können. Nach dem Allg. preußischen Landrechte gilt von Pferden, bei welchen sich wahre Stätigkeit innerhalb 4 Tagen, Dämpfigkeit, Dummkoller, Mondblindheit, schwarzer Staar innerhalb vier Wochen nach der Uebergabe hervorthut, die Vermuthung, daß der betreffende Mangel schon vor der Uebergabe vorhanden gewesen ist. Jeder einzelne dieser Mängel kann aber erfahrungsmäßig innerhalb der betreffenden Gewährsfrist entstehen; namentlich ein großer Theil von denjenigen krankhaften Veränderungen im Körper, welche die mit Dämpfigkeit, bezw. Mondblindheit und schwarzer Staar bezeichneten Symptomencomplexe hervorzurufen pflegen, entstehen in den meisten Fällen schnell, zuweilen sogar plötzlich, und entwickeln sich öfters in wenigen Tagen, sogar in wenigen Stunden, soweit, daß sie „befunden" werden können. Dem Verkäufer steht zwar in jedem Falle das Beweisrecht darüber zu, daß der behauptete Mangel zur Zeit der Uebergabe an dem betreffenden Thiere noch nicht vorhanden war; dieses Recht ist jedoch ganz werthlos, weil ein redlicher Verkäufer nicht daran denken wird, und ihm auch nicht zugemuthet werden kann, vor dem Verkaufe eines Thieres durch Sachverständige feststellen zu lassen, daß dasselbe von allen Hauptmängeln frei ist. Andere Beweismittel, Zeugenaussagen, welche sich auf eine gewöhnliche Beobachtung stützen, werden aber in der Regel als genügend nicht anerkannt. Erfahrungsmäßig sind denn auch ungerechte Verurtheilungen der Verkäufer auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht ganz selten.

Auch auf andere Weise werden Verkäufer von Pferden nicht selten in Folge der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erheblich geschädigt. Manche von den Gewährsmängeln gehen nämlich oft aus acuten Krankheiten, die jenen von vornherein ähnlich erscheinen, hervor. Der Dummkoller, die Dämpfigkeit, die Mondblindheit, der schwarze Staar beginnen in vielen Fällen als acute, und zwar entzündliche, Krankheitszustände, welche anfangs der Wirksamkeit von Heilmitteln zugänglich sind und durch eine rationelle Behandlung auch öfters vollständig geheilt werden. Käufer unterläßt in solchen Fällen aber in der Regel die Anwendung des nöthigen Heilverfahrens,

indem er annimmt, das betreff. Pferd sei mit einem Gewährsmangel, welcher einer ärztlichen Behandlung nicht bedürfe, behaftet und deshalb von Rechtswegen noch Eigenthum des Verkäufers. In Folge dieser Versäumniß des Käufers gehen nicht selten anfänglich acute und heilbare Krankheitszustände in chronische und unheilbare Gewährsmängel über, so daß diese noch innerhalb der gesetzlichen Frist befunden werden können.

Die Erfahrung, daß gerade in Folge der mit dem Uebergange in einen anderen Besitz verknüpften Aenderung in dem Verhalten der Pferde bei diesen häufig acute Krankheiten entstehen, welche von vornherein selbst von Sachverständigen leicht mit gewissen Gewährsmängeln verwechselt werden und noch innerhalb der betreffenden Gewährszeit in chronische Krankheitszustände übergehen können, hat in der neueren Zeit in Preußen zu der Entstehung eines besonderen Verfahrens bei Processen über verhandelte Pferde Veranlassung gegeben. Wenn Käufer auf Grund eines thierärztlichen Gutachtens, daß das betreffende Pferd mit einem Gewährsmangel, namentlich mit Dummkoller oder Dämpfigkeit, behaftet ist, die Redhibitionsklage anstrengt, so wird vom Verkäufer die Richtigkeit des Gutachtens einfach mit der Behauptung bestritten, daß das Pferd qu. nicht an dem behaupteten Gewährsmangel, sondern an einer ähnlichen acuten, nach der Uebergabe entstandenen Krankheit leide, und über die Richtigkeit dieser Behauptung die Einholung eines Gutachtens von der Königl. Thierarzneischule in Berlin beantragt. Nach dem Gesetz vom 24. Juni 1836 §. 6 war früher das Kuratorium für die Thierarzneischul-Angelegenheiten verpflichtet, in jeder veterinärärztlichen Angelegenheit auf die Aufforderung einer öffentlichen, bei der Sache selbst betheiligten Behörde sich gutachtlich zu äußern und unter Zuziehung seiner technischen Mitglieder, des Directors und der betreffenden Lehrer der Schule in allen, namentlich gerichtlichen Veterinär-Angelegenheiten sein Gutachten in letzter Instanz abzugeben. Durch das Gesetz vom 10. December 1847 wurde nach Aufhebung des genannten Kuratoriums die Verpflichtung zur Begutachtung veterinärärztlicher Angelegenheiten in gleicher Weise und mit derselben Wirkung auf die Direction der Thier-

arzneischule übertragen. Danach ist der Director der Thierarzneischule gegenwärtig nicht nur verpflichtet, ein Obergutachten abzugeben, wenn in einer Sache ein Widerspruch unter Sachverständigen besteht, sondern auch auf Antrag einer Partei, wenn, wie es meistens geschieht, der Richter demselben Folge gibt, sich über die Richtigkeit jedes einzelnen Gutachtens zu äußern. Nach dem Wortlaute der angeführten Gesetze bleibt es zweifelhaft, ob die Gutachten allein von dem Director der Thierarzneischule abzugeben sind, oder ob dieser verpflichtet ist, die Lehrer zur Berathung zuzuziehen und deren Ansichten von der Sache zu berücksichtigen. Das letztere würde das allein zweckmäßige Verfahren sein und dürfte auch dem Gesetze am meisten entsprechen; denn das Kuratorium war verpflichtet, die Gutachten unter Zuziehung des Directors und der betreffenden Lehrer der Schule abzugeben, und diese Verpflichtung wurde „in gleicher Weise“ auf die Direction der Thierarzneischule übertragen. Diese Ansicht wird jedoch nicht von allen preußischen Gerichten getheilt, und die Praxis ist auch so, daß einer der Lehrer im Auftrage des Directors das Gutachten anfertigt, dieses dann bei den übrigen Lehrern circulirt und der Director schließlich in der Sache befindet und ganz willkürlich die etwa gemachten erheblichen Einwendungen der übrigen Lehrer gegen den ursprünglichen Entwurf berücksichtigt oder ignorirt. Eine Berathung und collegiale Beschließung findet selbst in den schwierigsten Fällen nicht statt. Da nun auch diejenigen Lehrer, welche die Pathologie nicht zu ihrem Specialstudium gemacht haben, der Reihe nach Gutachten anfertigen, und da der Director der Thierarzneischule nicht Pathologe von Fach zu sein braucht, so fehlt es gegenwärtig an der erforderlichen Garantie, daß die Obergutachten in jedem Falle mit der Wissenschaft und Erfahrung im vollkommenen Einklange stehen. Dieses auf Grund specieller Erfahrungen von vielen Seiten geäußerte Bedenken muß schon a priori um so mehr berechtigt erscheinen, als die Zahl der von der Direction der Thierarzneischule eingeforderten Gutachten jetzt jährlich circa 250 beträgt, während vor kaum 15 Jahren ungefähr 10 Gutachten jährlich eingeholt wurden. Diese Vermehrung ist vor-

zugsweise die Folge des erwähnten Gerichtsverfahrens, während letzteres wieder, wie bereits bemerkt wurde, aus der Erfahrung hervorgegangen ist, daß gewisse Symptomencomplexe, welche Gewährsmängel darstellen, nicht für bestimmte bleibende und langsam entstandene Krankheitszustände charakteristisch, sondern sehr verschiedenartigen chronischen und acuten Krankheiten gemeinsam sind. Auf Grund dieser Erfahrung lauten die Obergutachten auch meistens dahin, daß das Vorhandensein des behaupteten Gewährsmangels bei dem Pferde qu. nicht mit Sicherheit angenommen werden könne, und wenn dieser Ausspruch auch nur durch sehr schwache Gründe motivirt werden kann. So kann durch die einfache Aussage eines Zeugen, daß das Pferd qu. in den ersten Wochen nach der Uebergabe einmal nicht den gehörigen Appetit oder einen leidenden Blick gezeigt habe, was ja vorübergehend in Folge zufälliger Veranlassung bei jeder chronischen Krankheit vorkommen kann, das vollständig motivirte Gutachten eines Sachverständigen entkräftet werden, indem in dem Obergutachten jene oberflächliche Beobachtung zur Motivirung des Urtheils verwerthet wird, daß das Pferd möglicherweise an einer acuten Krankheit gelitten habe, das Gegentheil wenigstens nicht mit vollkommener Sicherheit für erwiesen erachtet werden könne. Diese bequeme Art, Gutachten von Sachverständigen zu entkräften und ein Gegengutachten in Kürze durch einige allgemeine Bemerkungen zu motiviren, muß selbstverständlich zu einer großen Rechtsunsicherheit führen, und hat diesen Erfolg auch in der That bereits gehabt. Das ganze Verfahren würde aber nicht möglich sein, wenn es sich um bestimmte krankhafte Zustände, und nicht um beliebig zu deutende allgemeine Erscheinungsformen handelte.

Nicht selten geben auch sogenannte Nachtkrankheiten, d. h. solche innerliche Krankheiten, welche innerhalb der ersten 24 Stunden nach der Uebergabe eines Pferdes sich hervorthun, zu Processen Veranlassung. Erfahrungsmäßig sind es meistens Krankheiten, welche aus Erkältung oder Ueberfütterung entstehen. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß Pferde auf Märkten sich oft erkälten, indem sie lange im Freien stehen müssen und

inzwischen wiederholt in schnellen Gangarten gemustert werden, bevor sie in den Besitz eines Käufers übergehen. Die etwaigen üblen Folgen davon würden dann mit Recht dem Verkäufer zur Last fallen. Andererseits finden aber erfahrungsmäßig Erkältungen und Ueberfütterungen der Pferde häufig erst nach der Uebergabe statt, indem der Erwerber die Leistungsfähigkeit des Thieres auf die Probe stellt oder dasselbe nach dem längeren Fasten übermäßig stark füttert. Demnach läßt sich die gesetzliche Bestimmung, daß Verkäufer für alle sogen. Nachtkrankheiten Gewähr zu leisten hat, nicht rechtfertigen.

Für einzelne Mängel sind die Gewährsfristen hingegen so kurz bemessen, daß nur sehr selten eine Constatirung derselben innerhalb der betreffenden Fristen geschehen kann, wenn sie bei der Uebergabe in den betreffenden Thieren zwar schon vorhanden, aber noch versteckt gewesen sind. Die Rotzkrankheit bei Pferden, die Franzosenkrankheit oder Perlsucht des Rindes und die Finnenkrankheit bei Schweinen entwickeln sich in der Regel so langsam so weit, daß sie befunden werden, d. h. mit Sicherheit constatirt werden können, daß Klagen wegen derselben nur höchst selten auf Grund der betreffenden speciellen gesetzlichen Bestimmungen angestrengt werden. Kläger sucht vielmehr in der Regel den Nachweis zu führen, daß die betreffende, eine längere Zeit nach der Uebernahme offenbar gewordene Krankheit bereits vor der Uebernahme in dem Thiere qu. in der Entwickelung vorhanden gewesen ist.

Um den auffallendsten Mangel der Währschaftsbestimmungen, nämlich die zu langen Gewährsfristen, zu beseitigen, sind von Thierärzten und thierärztlichen Vereinen bereits wiederholt andere Fristen für die einzelnen Krankheiten in Vorschlag gebracht worden. Im Königreiche Sachsen, sowie in Bayern, ist auch in neuerer Zeit ein Gesetz erlassen, in welchem die Gewährsfristen etwas anders, wie in den älteren Gesetzen, bestimmt sind. Eine wesentliche Verbesserung der Gesetze kann jedoch durch eine Abkürzung bezw. Verlängerung der einzelnen Fristen nicht erzielt werden, weil der wesentliche Mangel der Bestimmungen in allen speciellen Währschaftsgesetzen darin besteht und die Unsicherheit des Rechtsverfahrens hauptsächlich darin begründet

liegt, daß mit den in den Gesetzen enthaltenen Krankheitsnamen feste Begriffe sich nicht verbinden lassen. Für Symptomen-Reihen, welche eine wissenschaftliche Deutung nicht zulassen, weil sie bestimmte krankhafte Veränderungen im Körper nicht kennzeichnen, nicht charakteristisch sind, und deren Dauer deßhalb in speciellen Fällen nach wissenschaftlichen Gründen nicht mit genügender Sicherheit festgestellt werden kann, erfahrungsmäßig aber außerordentlich großen Schwankungen unterliegt, kann auch keine Entwicklungsdauer als regelmäßig bezeichnet und wiederum der Beurtheilung in speciellen Fällen zum Grunde gelegt werden. Jeder Thierarzt würde die privatim gestellte Frage, wie lange ein gewisses Thier mit dem einen oder dem anderen Gewährsmangel bereits behaftet ist, erst auf Grund einer genauen Untersuchung des Thieres oder eines ausführlichen Berichtes über die vorhandene Krankheit und deren Entwickelung beantworten. Aber in gerichtlichen Fällen, wenn es sich um mehr als den Werth eines Thieres handelt, soll die Entwickelungsdauer jedes einzelnen Krankheitsfalles nach den Erfahrungen festgestellt werden, welche im Großen über die Entwickelungsdauer von Krankheitsgruppen gemacht sind, die notorisch aus sehr verschiedenartigen Krankheiten zusammengesetzt sind. Wie willkürlich die Annahmen, und wie wenig die Erfahrungen, welche der wissenschaftlichen Controle entbehren, geeignet sind, der Normirung von Gewährsfristen als Grundlage zu dienen, geht schon daraus recht deutlich hervor, daß die Gewährsfristen für dieselben Krankheiten in verschiedenen Ländern so ungleich lang gewählt sind, obgleich allen Bestimmungen angeblich die Erfahrung zu Grunde gelegt ist.

Wenn diejenigen Gewährskrankheiten, welche Krankheitsgruppen sind, in ihre einzelnen Glieder aufgelöst und wissenschaftlich beurtheilt werden, so zeigt es sich sehr bald, daß selbst eine mittlere Entwickelungsdauer für dieselben nicht mit genügender Sicherheit angegeben werden kann. Chronische Athembeschwerden (Dämpfigkeit) können, wie bereits bemerkt ist, auf den verschiedenartigsten krankhaften Veränderungen der Athmungsorgane oder der Circulationsorgane oder einzelner

Hinterleibsorgane oder gewisser Nerven beruhen. Kein Thierarzt leugnet, daß einzelne von den betreffenden krankhaften Veränderungen im Laufe weniger Tage, unter Umständen sogar in wenigen Stunden, entstehen können, und daß namentlich das Lungenemphysem, welches am häufigsten die Dämpfigkeit verursacht, in ganz kurzer Zeit zu entstehen vermag. Bis jetzt ist nun aber noch nicht festgestellt, welches die mittlere Entwickelungsdauer jedes einzelnen der genannten Krankheitszustände ist, und ist ferner noch nicht statistisch nachgewiesen, in welchem Verhältnisse die einzelnen krankhaften Veränderungen überhaupt vorkommen. Es ist also absolut unmöglich, eine mittlere Entwickelungsdauer der Dämpfigkeit festzustellen, wohingegen unzweifelhaft festgestellt ist, daß die eine oder die andere krankhafte Veränderung im Laufe weniger Stunden entstehen kann.

Ebenso verhält es sich mit den übrigen Gewährskrankheiten, welche im Sinne der Wissenschaft keine bestimmte Krankheiten, sondern Gruppen von Krankheiten oder Folgezustände von solchen sind.

Um dem Rechtsverfahren in jedem Falle eine sichere Basis zu geben, ist es deshalb nothwendig, jeden Krankheitsfall in concreto zu beurtheilen. Es muß durchaus unstatthaft erscheinen, in speciellen Fällen einen Thatbestand nach allgemeinen Regeln unterzuschieben, die nicht unzweifelhaft festgestellt, sogar notorisch sehr unzuverlässig sind. Sollten aber in einem Währschaftsgesetze alle möglichen Krankheitszustände, welche nicht in die Augen fallend sind und den Werth des betreffenden Thieres bedeutend vermindern, genau verzeichnet, und sollte für jeden Mangel eine Gewährsfrist bestimmt werden, innerhalb welcher derselbe, wie man mit Sicherheit anzunehmen berechtigt ist, nicht entstehen kann, so würde das Gesetz überhaupt überflüssig sein, wofern nicht ein beschränkter Währschutz stattfinden sollte. Ja, es ist zur Zeit sogar unmöglich, alle Krankheitszustände, welche die Eigenschaften eines Gewährsmangels haben können, bestimmt namhaft zu machen, da die fortschreitende Wissenschaft immer neue Krankheitszustände erkennen lehrt, und es ist ferner unmöglich, für

jeden seiner Natur nach bereits bekannten Mangel die kürzeste Entwickelungsdauer bis zu dem Punkte, wo er constatirt werden kann, anzugeben. Dabei würde ja auch wieder zu berücksichtigen sein, daß manche Sachverständige gewisse Krankheitszustände frühzeitig zu constatiren vermögen, während andere, und zwar die meisten, erst ein weiteres Entwickelungsstadium abwarten müssen. Allen speciellen Währschaftsbestimmungen würden wieder willkürliche Annahmen zu Grunde gelegt werden müssen. Wenn bei den Berathungen der neuesten Gesetze in Sachsen, Bayern u. s. w. von Seiten der Rechtskundigen an die consultirten Thierärzte die bestimmte Frage gerichtet worden wäre, ob die namhaft gemachten Gewährsmängel innerhalb der betreffenden Gewährsfristen nicht entstehen und constatirt werden können, und ob nicht äußere, zufällige oder absichtliche, Einwirkungen von großem Einflusse auf die Entwickelungsdauer der einzelnen Krankheiten seien, so würden jene Gesetze höchst wahrscheinlich nicht zu Stande gekommen sein. Die Thierärzte sind nämlich zum Theil der Ansicht, daß es sich darum handelt und zweckmäßig ist, die Constatirung der Mängel soviel als möglich zu vereinfachen und bequem zu machen, und namentlich im Interesse der Abkürzung des Proceßverfahrens für jeden Mangel eine ungefähre mittlere Entwickelungsdauer anzugeben, trotzdem sie überzeugt sind, daß in Folge dessen einzelne ungerechte Verurtheilungen von Verkäufern vorkommen, und daß in dieser Beziehung ein summarisches Verfahren, streng genommen, recht unpassend und ungerecht ist.

Es kann allerdings vorkommen, daß in einzelnen Fällen der Thatbestand eine genügende technische Beurtheilung nicht zuläßt, und daß deßhalb eine Verurtheilung des Verkäufers zur Zurücknahme des Thieres, welches bereits beim Kaufe mit einem Mangel behaftet war, nicht erfolgen kann. Diese Fälle werden aber nicht zahlreicher sein, als diejenigen sind, in welchen gegenwärtig gerade in Folge der bestehenden speciellen Währschaftsbestimmungen eine Verurtheilung des schuldigen Verkäufers am Ende eines langwierigen Processes nicht zu geschehen pflegt, weil, wie bereits erörtert wurde, die üblichen Einwände gegen die Identität der an dem Thiere qu. beob-

achteten Krankheit mit dem angeblich vorhandenen Gewährsmangel nicht zu widerlegen sind. Behufs dieser Widerlegung würde Käufer, gegenüber der von den oberen technischen Behörden gehegten Ansicht, daß der betreffende Mangel durch eine kurze Untersuchung nicht constatirt werden kann, genöthigt sein, durch thatsächliche Angaben über den Verlauf der von ihm bemerkten Krankheit den Beweis zu führen, daß dieselbe ein chronisches Leiden und nicht erst nach der Uebernahme des Thieres entstanden ist. Es ist dann aber häufig nicht mehr möglich, jenen Beweis zu führen, weil von vornherein Käufer und Sachverständige die Klage für hinreichend begründet halten, wenn an dem betreffenden Thiere bei einer Untersuchung innerhalb der Gewährsfrist der Mangel „befunden" wurde. In der Voraussetzung, daß der Fall nach einem gesetzlichen Schema beurtheilt wird, findet gewöhnlich eine schematische Untersuchung des Thieres statt, und wird versäumt, die gehörigen und später erforderlichen Beobachtungen anzustellen und zu sammeln.

Unredliche Käufer lassen hinwiederum den bereits beim Kaufe oder bald nachher zu ihrer Kenntniß gelangten Gewährsmangel gewöhnlich erst am Ende der Gewährsfrist attestiren, um das Thier bis dahin zu benutzen oder an einen entfernten Ort zu bringen. Verkäufer muß sich dann zu einem unverhältnißmäßig großen Opfer entschließen, wenn er nicht beliebt, das abgenutzte Thier zurückzunehmen oder die Kosten des weiten Transportes aufzuwenden.

Manche von den Gewährskrankheiten sind ihrer Natur nach hinreichend erforscht, um in jedem Falle das Vorhandensein derselben und ihre Entwickelungsdauer mit genügender Sicherheit feststellen zu können. In Betreff dieser Krankheiten ist es aber auch ganz unzweifelhaft festgestellt, daß ihre Entwickelungsdauer unter verschiedenen Umständen großen Schwankungen unterliegt, so daß selbst manche von den Thierärzten, welche aus den bereits angegebenen Gründen das Institut der speciellen Gewährsmängel für nützlich halten, doch die Namen der vollständiger erforschten Krankheiten aus dem Währschaftsgesetze entfernt wissen wollen. Trotzdem haben einzelne derar-

tige Krankheiten in neueren Gesetzen, z. B. auch in dem bayerischen Währschaftsgesetze vom 26. März 1859. wieder Aufnahme gefunden. In letzterem ist z. B. für die Milbenräude der Schafe eine vierzehntägige Gewährsfrist festgestellt und in dem Anhange gesagt, daß man bei der ausgebildeten Räude an den betreffenden kranken Hautstellen die Milben findet, daß durch deren Vorhandensein aber auch allein die Räude unzweifelhaft erwiesen wird. Diese Erklärung der Krankheit ist aber durchaus nicht correct; denn das Vorhandensein der Milben ist das Primäre; sie sind die einzige Ursache der Hautkrankheit und nicht erst vorhanden, wenn diese ausgebildet ist. Das scheint auch durch den Zusatz, daß das Vorhandensein der Milben allein die Krankheit characterisirt, ausgedrückt werden zu sollen, wodurch denn freilich wieder sofort die vierzehntägige Gewährsfrist als unpassend gekennzeichnet wird. Denn nach der zufälligen oder absichtlichen Uebertragung eines einzigen trächtigen Milbenweibchens kann, wie experimentell festgestellt ist, schon in einer kürzeren Zeit eine ganze Brut von Milben auf der Haut vorhanden und der Ausschlag in der Entwickelung vorhanden sein, und ist dieser dann mit Sicherheit als Räude zu bestimmen. Dieses eine Beispiel mag hier genügen, um zu zeigen, wie unzulässig es ist, für Krankheiten im Allgemeinen eine Entwickelungsdauer festzustellen, ohne auf deren besondere Form, ihren Grad u. s. w. und auf die äußeren Umstände, welche die Entwickelung beeinflussen, Rücksicht zu nehmen. Sonst ließe sich gerade an dem neueren bayerischen Währschaftsgesetze, indem die gegebenen Beschreibungen der Mängel den betreffenden Gewährsfristen gegenüber gestellt würden, klar und deutlich nachweisen, wie viele Ungerechtigkeiten aus einem solchen Gesetze nach der einen oder der anderen Seite entspringen müssen.

Nach diesen Erörterungen kann nur die ausschließliche Anwendung des römischen Rechtsprincips, jedoch mit beschränkter Anwendung der actio quanti minoris, auf den Handel mit Hausthieren für passend erachtet werden, wonach Verkäufer eine gewisse Zeit lang für alle Mängel Gewähr leisten muß, welche die Brauchbarkeit eines Thieres gänzlich aufheben oder

doch dessen Werth bedeutend vermindern und nicht dergestalt in die Augen fallen, um von Jedem bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit und Sachkenntniß sofort erkannt werden zu können, während Käufer in jedem Falle den Nachweis zu liefern hat, daß der behauptete Mangel oder doch der hinreichende Grund zu demselben schon zur Zeit des Kaufes vorhanden war. Der Zusatz „oder doch der hinreichende Grund zu demselben" ist nothwendig, weil gewisse krankhafte Zustände im Thierkörper nicht an sich, sondern erst dann erkennbar sind und den Werth eines Thieres bedeutend vermindern, wenn sie andere krankhafte Veränderungen hervorrufen. Auch muß nothwendig von jedem Käufer, der die Gültigkeit des Vertrages anfechten will, verlangt werden, daß er beim Abschlusse desselben nicht nur mit gewöhnlicher Aufmerksamkeit, sondern auch mit gewöhnlicher Sachkenntniß verfahren ist, weil anderenfalls wegen jedes äußeren Mangels, wenn dieser nach der Uebernahme in Folge fehlerhafter Behandlung u. s. w. sich bedeutend verschlimmert, die Wandlungsklage angestrengt werden könnte und die Aufrichtigkeit der Verträge bedeutend verringert würde.

Gegen die ausschließliche Anwendung des römischen Rechtsprincips auf den Thierhandel wird von manchen thierärztlichen Autoritäten, namentlich von Gerlach, geltend gemacht, daß es in manchen Fällen unmöglich sei, Zeit und Ursache des Eintritts eines Mangels genügend festzustellen, und daß dem Käufer die Beweislast um so mehr erleichtert werden müsse, als Verkäufer sich meistens in mala fide befinde. Andere führen dagegen auch noch den Umstand an, daß manche Thierärzte nicht hinreichende Kenntnisse besitzen, um die Ansprüche des Käufers in speciellen Fällen durch technische Beweisgründe gehörig unterstützen zu können, und daß in manchen Gegenden Thierärzte überhaupt nicht in genügender Zahl vorhanden sind. Diese an sich begründeten Einwendungen können jedoch einfach deßhalb für entscheidend nicht erachtet werden, weil es, wie aus den vorstehenden Erörterungen sich ergibt, nicht möglich ist, den nicht zu erbringenden Beweisen hinreichend begründete Vermuthungen in Betreff der Entwickelungsdauer der einzelnen Mängel zu substituiren. Alle in einem speciellen Währschafts-

gesetze aufzustellenden Vermuthungen über die Entstehung einzelner Mängel würden ungerechte Verurtheilungen in nicht unbeträchtlicher Zahl nicht ausschließen, sondern nur den Zweck haben können, im Interesse einer Abkürzung des Rechtsverfahrens ein gewisses Maß von Ungerechtigkeit zu sanctioniren. Auch würde die Beweislast bei Anwendung des römischen Rechtsprincips im Verhältniß zu dem gegenwärtigen Rechtsverfahren nicht in hohem Maße erschwert werden, indem der bei der Benutzung der speciellen Währschaftsgesetze zu führende schwierige Nachweis der Identität der an dem Thiere qu. bemerkten Krankheit mit einem Gewährsmangel, wenn er in dem genügenden Umfange geführt wird, in der Regel auch für die wissenschaftliche Folgerung genügt, daß der betreffende Mangel schon zur Zeit des Kaufes vorhanden war. Die letzterwähnten Einwendungen werden durch die vielfach bestätigte Thatsache entkräftet, daß Sachverständige mit mangelhaften Kenntnissen Käufer von Thieren zwar oft zu Processen auf Grund des Währschaftsgesetzes veranlassen, im späteren Verlaufe derselben aber nur eine unzureichende Hülfe gewähren. In Ermangelung unterrichteter Sachverständiger ist der mehrfach erwähnte Identitäts-Nachweis mit eben so wenig Sicherheit zu führen, als der Beweis, daß der fragliche Mangel schon eine gewisse Zeit hindurch in seiner Entwickelung vorhanden gewesen ist.

Besonders die Ansicht, daß die Händler, namentlich die Pferdehändler, dem Publikum gegenüber durch die Aufhebung der speciellen Währschaftsbestimmungen übermäßig begünstigt würden, ist erfahrungsmäßig eine irrige; denn vorzugsweise die Händler stellen Klagen auf Grund der jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen an, und zwar nicht immer mit Recht und im guten Glauben, sondern öfters wegen solcher Mängel, die erst nach dem Kaufe entstanden sind, aber einer Gewährskrankheit subsumirt werden können. Manche benutzen die Gesetze auch zu Drohungen mit Processen und zu Erpressungen, nachdem sie die erkauften Pferde an entfernte Orte transportirt haben. Bei Processen, die gegen Händler geführt werden, wenden diese, da sie die Thiere in der Regel nicht lange besitzen, den eventuellen Verlust in der Regel von vorn-

herein durch die Litisdenunciation an ihren Verkäufer von sich ab.

Ebenso kann auf Grund der Erfahrung die Befürchtung, daß durch die Aufhebung der bestehenden speciellen Währschaftsbestimmungen die Sicherheit der Verträge vermindert und die Zahl der Processe vermehrt würde, zurückgewiesen werden. Diese Befürchtung würde nur dort gehegt werden können, wo zur Zeit der nach Ansicht aller Thierärzte ganz unzweckmäßige beschränkte Währschutz gesetzlich ist, wohingegen in allen Ländern, in denen das römische Rechtsprincip Anwendung findet, die Viehhandelsprocesse seltener sind, als da, wo das gemischte, römisch-germanische Rechtsprincip den bestehenden Währschafts-Gesetzen zum Grunde gelegt ist. Es soll hier schließlich noch einmal besonders hervorgehoben werden, daß diejenigen Thierärzte, welche gegen die ausschließliche Anwendung des römischen Rechtsprincips plädiren, dabei nicht von der Befürchtung ausgehen, daß die Proceßsucht gesteigert werden und die Sicherheit des Verkehrs leiden würde, sondern im Gegentheil besorgen, daß in einzelnen Fällen wegen mangelnder Beweismittel der Vertrag nicht würde mit Erfolg angefochten werden können. Während ursprünglich die ausschließliche Anwendung bezw. die Beimischung des germanischen Rechtsprincips zu Gunsten der Unanfechtbarkeit des Kaufvertrages geschah und eine Begünstigung des Verkäufers war, so soll jetzt dieselbe aus ganz entgegengesetzten Gründen beibehalten werden und da helfend eintreten, wo die Anfechtbarkeit des Vertrages aus der Natur der Sache sich nicht ergibt.